

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen
Michelle Laug
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Exportkon-
trollpolitik Dual-Use

Holzikofenweg 36
3003 Bern

Zürich, 25. Juni 2021

**Informelle Konsultation zu den Anpassungen der Verordnung über die Kontrolle von
Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit
(Chemikalienkontrollverordnung, ChKV): Stellungnahme scienceindustries**

Sehr geehrte Frau Laug

scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences, nimmt hiermit gerne Stellung zum Entwurf der Anpassungen der Verordnung über die Kontrolle von Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit (Chemikalienkontrollverordnung, ChKV), zu welcher Sie uns mit dem Schreiben vom 28.05.2021 eingeladen haben.

Bemerkungen zu den Artikeln

Art. 2 Bst. a, c, g, i, k, l und m

In dieser Verordnung bedeutet:

- a. *Herstellung*: Bildung einer Chemikalie durch eine chemische Reaktion oder durch einen biochemischen oder biologischen Prozess;
- c. *Verbrauch*: Umwandlung einer Chemikalie durch eine chemische Reaktion oder durch einen biochemischen oder biologischen Prozess in eine andere Chemikalie;
- g. *DOC-Chemikalien*: alle organischen Chemikalien nach der dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechenden Definition mit Ausnahme von:
 - 1. Chemikalien, die in den Chemikalienlisten im Anhang aufgeführt sind,
 - 2. Chemikalien, die nur Kohlenwasserstoffe oder Kohlenstoffe und Metalle enthalten,
 - 3. Molekülen aus drei oder mehr sich wiederholenden Einheiten, wie Oligomere und Polymere;
- i. *unvermeidbares Nebenprodukt*: Chemikalie, die durch eine chemische Reaktion oder durch einen biochemischen oder biologischen Prozess gebildet wurde, wobei die Bildung mangels eines angemessenen alternativen Verfahrens erfolgte;
- k. *Ursprungsland*: Land, in dem eine Chemikalie vollständig gewonnen oder hergestellt oder in dem die letzte wesentliche Verarbeitung durchgeführt wurde.
- l. *Herkunftsland*: Land, aus dem eine Chemikalie ins schweizerische Zollgebiet oder in eines der schweizerischen Zollausschlussgebiete versendet und in dem sie vor diesem Versand ein letztes Mal verzollt wurde.

- m. *Bestimmungsland*: Land, in dem eine Chemikalie ihrem Verwendungszweck zugeführt oder in dem sie verarbeitet, veredelt oder sonst wie bearbeitet werden soll.

Bemerkung:

Art. 2 Buchstabe k: Was versteht das SECO unter dem Begriff "wesentliche Verarbeitung"? Bezieht sich das SECO hier auf die Definition der Zollgesetzgebung, wie z.B. die VUB Art. 9, in welcher von einer ausreichenden Be- oder Verarbeitung gesprochen wurde?

Art. 2 Buchstabe m: Gerade bei Händlergeschäften ist es häufig so, dass die Unternehmen das Bestimmungsland nicht kennen. Dementsprechend können Angaben zum finalen Bestimmungsland nicht in jedem Fall gemacht werden.

Antrag:

- k. *Ursprungsland*: Land, in dem eine Chemikalie vollständig gewonnen oder hergestellt oder in dem eine ausreichende Be- oder Verarbeitung durchgeführt wurde. Ein Erzeugnis gilt als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn es die Kriterien des Art. 11 der VUB erfüllt hat, wenn es das Ursprungsland Schweiz hat. Ansonsten wird der Country of Origin vom Lieferanten übernommen.

Begründung:

Mit dieser Formulierung wird eine einheitliche Definition für eine ausreichende Be- und Verarbeitung in die ChKV übernommen und erleichtert so deren Umsetzung.

Art. 4 Bewilligungsbehörde

¹ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) erteilt die Bewilligungen. Artikel 4b bleibt vorbehalten.

² Das SECO kann zur inhaltlichen Prüfung der Bewilligungsgesuche andere Bundesstellen, namentlich das Labor Spiez, sowie fachkundige Organisationen, Verbände, Expertinnen und Experten beiziehen.

Bemerkung:

scienceindustries als Vertreterin von innovativen Unternehmen ist es wichtig, dass vertrauliche Geschäftsinformationen auch bei Einbezug von fachkundigen Organisationen, Verbänden, Expertinnen und Experten geschützt sind (Vertraulichkeit).

Antrag:

3 Fachkundige Organisationen, Verbände, Expertinnen und Experten unterstehen dem Amtsgeheimnis gemäss BPG Art. 22. Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der wirtschaftlichen Landesversorgung bestehen (Art 94 BPV)

Begründung:

Unsere Mitgliedunternehmen stehen in einem weltweiten Wettbewerb und investieren viel in Forschung und Entwicklung. Dementsprechend ist die Wahrung der vertraulichen Geschäftsinformationen wie auch der Schutz des Geistigen Eigentums ein prioritäres Anliegen von scienceindustries.

Art. 4a Entscheid über die Bewilligung

¹ Das SECO erteilt die Bewilligung, wenn kein Hinweis auf einen Verweigerungsgrund nach Artikel 6 GKG oder nach Artikel 20 Absatz 1 dieser Verordnung vorliegt.

² Es lehnt Gesuche um Bewilligungen ab, wenn ein Verweigerungsgrund nach Artikel 6 GKG oder nach Artikel 20 dieser Verordnung vorliegt.

³ In Fällen, die nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen, entscheidet es im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und des Eidgenössischen Departements für

Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation sowie nach Anhörung des Nachrichtendienstes des Bundes. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat auf Antrag des WBF.

Bemerkung: keine

Art. 4b Bewilligung für die Herstellung, die Verarbeitung und den Verbrauch von Chemikalien der Liste 1

¹ Bewilligungen für die Herstellung, die Verarbeitung und den Verbrauch von Chemikalien nach Artikel 11 Absatz 2 werden vom Bundesrat erteilt. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Bewilligungen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b werden vom SECO im Einvernehmen mit dem Labor Spiez erteilt, wenn die Gesamtmenge der Chemikalie pro Betrieb unter 100 g pro Jahr liegt.

Bemerkung: keine

Art. 5 Abs. 2

² Es erstellt die nötigen Formulare.

Bemerkung: keine

Art. 11 Abs. 1, 3 Einleitungssatz, 3^{bis}, 3^{ter} und 4

¹ Die Herstellung, die Verarbeitung und der Verbrauch von Chemikalien der Liste 1 sind bewilligungspflichtig. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind die Verarbeitung und der Verbrauch von Chemikalien der Liste 1, sofern die Gesamtmenge pro Betrieb höchstens 100 g pro Jahr beträgt.

³ Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

^{3bis} Das Gesuch für eine Tätigkeit nach Artikel 4b Absatz 1 ist beim SECO spätestens 200 Tage vor der erstmaligen Aufnahme der bewilligungspflichtigen Tätigkeit einzureichen. Der Bundesrat bestimmt die Gültigkeitsdauer der Bewilligung.

^{3ter} Das Gesuch für eine Tätigkeit nach Artikel 4b Absatz 2 ist beim SECO spätestens 40 Tage vor der erstmaligen Aufnahme der bewilligungspflichtigen Tätigkeit einzureichen. Die Bewilligung ist fünf Jahre gültig.

⁴ *Aufgehoben*

Bemerkung: keine

Art. 13 Abs. 3 Bst. b

³ Das Gesuch nach Absatz 1 ist dem SECO spätestens 40 Tage vor der Ein- oder Ausfuhr einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

b. Name und Adresse der Endempfängerin oder des Endempfängers;

Bemerkung: keine

Art. 15 Abs. 2 Bst. b

² Erfolgt die Ausfuhr in einen Nichtvertragsstaat, so ist das Gesuch dem SECO zusammen mit einer Bescheinigung des Empfangsstaats einzureichen, die folgende Angaben enthalten muss:

b. Name und Adresse der Endempfängerin oder des Endempfängers;

Bemerkung: keine

Art. 17 *Sachüberschrift* sowie Abs. 3

Pflichten bei der Ein- und Ausfuhr

³ Wer Güter mit einer Bewilligung aus- oder einführt, muss in der Zollanmeldung die Bewilligungsart, die Bewilligungsstelle und die Bewilligungsnummer angeben.

Bemerkung:

Aktuell werden die Zollprozesse im Rahmen des DaziT-Projektes optimiert und digitalisiert. Dies beinhaltet auch die Schaffung von Schnittstellen zu Bewilligungsbehörden. Die Zollanmeldungen werden dann automatisch einer Risikoanalyse unterzogen.

Antrag:

³ Wer Güter mit einer Bewilligung aus- oder einführt, muss in der Zollanmeldung die ~~Bewilligungsart, die Bewilligungsstelle~~ und die Bewilligungsnummer angeben.

Begründung:

Gerade im Hinblick auf die Umsetzung des Projektes DaziT erachtet scienceindustries die Angaben zur Bewilligungsart und der Bewilligungsstelle für überflüssig. Diese Informationen sollten mit der Bewilligungsnummer automatisch via Schnittstellen zu den Bewilligungsbehörden von der Zollverwaltung abgerufen werden.

Art. 18 Abs. 2 und 4

² Das SECO verweigert die Durchfuhr, wenn die Ausfuhr gegen Vorschriften des Ursprungs- oder Herkunftslandes verstösst oder Grund zur Annahme besteht, dass sie dem CWÜ¹ widerspricht.

⁴ *Aufgehoben*

Bemerkung: keine

Art. 19 Sachüberschrift und Abs. 1

Bescheinigungen des Empfangsstaats

¹ *Aufgehoben*

Bemerkung: keine

Art. 19a Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Bewilligungen werden nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt, die ihren Wohnsitz beziehungsweise ihren Sitz oder ihre Niederlassung im schweizerischen Zollgebiet oder in einem schweizerischen Zollausschussgebiet haben.

² Für die Erteilung einer Bewilligung an eine juristische Person ist der Nachweis einer zuverlässigen firmeninternen Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Güterkontrollgesetzgebung zu erbringen.

³ Generalausfuhrbewilligungen (GAB) werden nur an eine juristische Person erteilt, die im schweizerischen oder liechtensteinischen Handelsregister eingetragen sind. Hochschulen und öffentliche Institutionen sind von dieser Anforderung ausgenommen.

Bemerkung:

Ziffer 2: Wird als Kriterium für die Erteilung einer Bewilligung der Nachweis einer zuverlässigen firmeninternen Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Güterkontrollgesetzgebung angewendet, muss auch vorgegeben werden, wie ein solcher Nachweis zu erfolgen hat.

Bei nicht definierten Kriterien besteht die Gefahr einer willkürlichen Beurteilung des Nachweises der Zuverlässigkeit der firmeninternen Kontrolle. Wie soll ART 19a2 durchgeführt (geprüft) werden? AEO? Andere?

Antrag:

² Für die Erteilung einer Bewilligung an eine juristische Person ist der Nachweis einer zuverlässigen firmeninternen Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Güterkontrollgesetzgebung gemäss folgenden Kriterien zu erbringen:

¹ SR 0.515.08

- a.
- b.
- c.
- d. Oder gleichwertiger Form
usw.

Oder:

3 Als Nachweis einer zuverlässigen firmeninternen Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Güterkontrollgesetzgebung gelten:

- a.
- b.
- c.
- d. Oder gleichwertiger Form
usw.

Bei letzterer Variante müsste dann der aktuelle Absatz 3 unnummeriert werden in 4:

⁴Generalausfuhrbewilligungen (GAB) werden nur an eine juristische Person erteilt, die im schweizerischen oder liechtensteinischen Handelsregister eingetragen sind. Hochschulen und öffentliche Institutionen sind von dieser Anforderung ausgenommen.

Art. 20 Verweigerung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn die beantragte Tätigkeit Artikel 6 GKG widerspricht, namentlich wenn Grund zur Annahme besteht, dass die beantragte Tätigkeit dem CWÜ² widerspricht.

² Eine GAB wird nicht erteilt, wenn die gesuchstellende natürliche Person oder die Mitglieder der Organe der gesuchstellenden juristischen Person in den zwei Jahren vor der Einreichung des Gesuches rechtskräftig verurteilt worden sind wegen Widerhandlungen gegen:

- a. das GKG;
- b. das Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996³;
- c. das Waffengesetz vom 20. Juni 1997⁴;
- d. das Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977⁵;
- e. das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003⁶;
- f. das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁷ über aussenwirtschaftliche Massnahmen.

Bemerkung:

Ziff.1 ; scienceindustries beurteilt das Kriterium "Grund zur Annahme" kritisch. Aus unserer Sicht sollte der Entscheid über eine Bewilligungserteilung faktenbasiert gefällt werden.

Antrag:

¹ Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn die beantragte Tätigkeit Artikel 6 GKG widerspricht, namentlich wenn Grund zur Annahme besteht, dass die beantragte Tätigkeit oder dem CWÜ⁸ widerspricht.

Begründung:

² SR 0.515.08
³ SR 514.51
⁴ SR 514.54
⁵ SR 941.41
⁶ SR 732.1
⁷ SR 946.201
⁸ SR 0.515.08

Aus unserer Sicht muss der Entscheid über eine Bewilligungserteilung faktenbasiert gefällt werden.

Art. 21 Abs. 1

¹ Einzelbewilligungen werden erteilt für die Einfuhr von Chemikalien der Liste 1 sowie für die Ausfuhr von Chemikalien der Listen 1, 2 und 3.

Bemerkung: keine

Art. 22 Abs. 1

¹ GAB werden erteilt für die Ausfuhr von Chemikalien der Listen 2B und 3.

Bemerkung: keine

Art. 23 Nachweise für die Erteilung einer GAB

Eine GAB kann erteilt werden, wenn die Chemikalien für eine Endempfängerin oder einen Endempfänger mit Sitz oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat des CWÜ⁹ bestimmt sind und die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweisen kann, dass:

- a. die Tätigkeit der Endempfängerin oder des Endempfängers mit dem CWÜ vereinbar ist; und
- b. sie oder er grenzüberschreitende Geschäfte ordnungsgemäss abwickelt.

Bemerkung: keine

Art. 25 Abs. 1

¹ Das Labor Spiez und die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung nach Artikel 11 haben dem Labor Spiez innert folgender Fristen Folgendes zu melden:

- a. bis 45 Tage nach Jahresende: die Herstellung, die Verarbeitung und den Verbrauch von Chemikalien der Liste 1 im abgelaufenen Kalenderjahr mit genauen Mengenangaben, einschliesslich der gelagerten Mengen;
- b. bis 45 Tage nach Jahresende: alle Änderungen, die an der Anlage im abgelaufenen Kalenderjahr durchgeführt wurden;
- c. bis 120 Tage vor Jahresbeginn: die voraussichtlichen Tätigkeiten im folgenden Kalenderjahr.

Bemerkung: keine

Art. 26 Abs. 2

² Innert folgender Fristen sind zu melden:

- a. bis 45 Tage nach Jahresende: die Tätigkeiten im abgelaufenen Kalenderjahr;
- b. bis 105 Tage vor Jahresbeginn: die voraussichtlichen Tätigkeiten im folgenden Kalenderjahr.

Bemerkung: keine

Art. 28 Abs. 2

² Innert folgender Fristen sind zu melden:

- a. bis 45 Tage nach Jahresende: die Tätigkeiten im abgelaufenen Kalenderjahr;
- b. bis 105 Tage vor Jahresbeginn: die voraussichtlichen Tätigkeiten im folgenden Kalenderjahr.

Bemerkung: keine

Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz und 2

¹ Hersteller von DOC-Chemikalien haben dem Labor Spiez bis 45 Tage nach Jahresende zu melden:

⁹ SR 0.515.8

² Werke, die ausschliesslich Explosivstoffe oder Kohlenwasserstoffverbindungen herstellen und Werke, die DOC-Chemikalien ausschliesslich durch biochemische oder biologische Prozesse herstellen, müssen nicht gemeldet werden.

Bemerkung: Wird ausdrücklich begrüsst.

Art. 31 Abs. 1

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung nach Artikel 21 oder 22 hat dem Labor Spiez bis 45 Tage nach Jahresende Meldung zu erstatten über die im abgelaufenen Kalenderjahr tatsächlich ein- und ausgeführten Mengen von Chemikalien der Liste 1, unter Angabe des Herkunfts- und des Bestimmungslandes.

Art. 32 Abs. 1 und 3

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung nach Artikel 21 oder 22 hat dem Labor Spiez bis 45 Tage nach Jahresende Meldung zu erstatten über die im abgelaufenen Kalenderjahr tatsächlich ausgeführten Mengen von Chemikalien der Listen 2 und 3, unter Angabe des Bestimmungslandes, wenn folgende Mengen überschritten werden:

³ Die Meldepflicht für Mischungen von Chemikalien der Listen 2 und 3 gilt für Konzentrationsschwellen nach Artikel 27 oder 29. Bei diesen Mischungen ist das tatsächliche Gewicht der meldepflichtigen Chemikalie anzugeben.

Bemerkung: keine

Art. 41 Einleitungssatz

Nach Artikel 15 GKG wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

Bemerkung: keine

II

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Klammerverweis bei der Anhangnummer

(Art. 1 Abs. 2 und 3 und Art. 2 Bst. g)

Liste 2B Ziff. 6

Liste	Ausgangsstoffe	CAS-Nr.
-------	----------------	---------

2B

6.	Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-N,N-dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidate	
----	--	--

Bemerkung: keine

III

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Kriegsmaterialverordnung vom 25. Februar 1998¹⁰

Art. 16 Abs. 2

² Wer Waren mit einer Bewilligung ein-, aus- oder durchführt, muss in der Zollanmeldung die Bewilligungsart, die Bewilligungsstelle und die Bewilligungsnummer angeben.

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts

Art. 12a Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Bewilligungen werden nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt, die ihren Wohnsitz beziehungsweise ihren Sitz oder ihre Niederlassung im schweizerischen Zollgebiet oder in einem schweizerischen Zollausschlussgebiet haben. Das SECO kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

² Für die Erteilung einer Bewilligung an eine juristische Person ist der Nachweis einer zuverlässigen firmeninternen Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Kriegsmaterialgesetzgebung zu erbringen.

Bemerkung: siehe unsere Bemerkung zur "zuverlässigen firmeninternen Kontrolle" und unser Antrag zu Art. 19a Ziff. 2

Anhang 1

KM3 Ziff. 1 Bst. b

KM 3 Munition für die von den Positionen KM 1, KM 2 oder KM 12 erfassten Waffen sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür

Anmerkungen:

1. Besonders konstruierte Bestandteile schliessen ein:
 - b. *Betrifft nur den französischen Text.*

2. Güterkontrollverordnung vom 3. Juni 2016¹¹

Art. 10 Abs. 2 Bst. c^{bis}

²Die gesuchstellende natürliche Person oder die Mitglieder der Organe der gesuchstellenden juristischen Person dürfen in den zwei Jahren vor der Einreichung des Gesuchs nicht rechtskräftig verurteilt worden sein wegen Widerhandlungen gegen:

c^{bis}. das Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977¹²;

Art. 17 Abs. 1

¹ Wer Güter mit einer Bewilligung ausführt, muss in der Zollanmeldung die Bewilligungsart, die Bewilligungsstelle und die Bewilligungsnummer angeben.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. November 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen
Bundesrates
Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Bemerkung: Siehe unsere Bemerkung zu Art. 17 betreffend Angaben auf der Zollanmeldung.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Feedback gedient zu haben und danken Ihnen schon jetzt für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dominique Werner
Leiter Chemikalienrecht



Dr. Erik Jandrasits
Leiter Aussenhandel

Cc: Dr. Beat Schmidt, BABS, Labor Spiez

¹¹ SR 946.202.1

¹² SR 941.41